

Klarstellungen zu den Mindestumweltkriterien für Stadtmöblierung, angewandt mit Ministerialdekret vom 05. Februar 2015.

Frage 1 – Das Kriterium unter Punkt 4.2.1. „Hinweise für die Planung von Erholungsbereichen und Umweltkriterien der verwendeten Werkstoffe“ scheint Metallgegenstände für die Gestaltung von Spielplätzen auszuschließen. Ist dies wirklich der Fall?

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Erholungsbereichen, also in Bezug auf Gegenstände, die für Spielplätze bestimmt sind, erwähnt das Dokument der Mindestumweltkriterien keine Metallgegenstände, sondern verlangt, dass diese Bereiche aus Holz, und/oder Kunststoff, aus Kautschuk, Kunststoff-Kautschuk-Mischungen oder Kunststoff-Holz mit einem Mindestanteil an recyceltem Material unter Einhaltung bestimmter zusätzlicher Umweltkriterien, einschließlich derjenigen für gefährliche Stoffe, eingerichtet werden müssen.

Die in den 70er Jahren weit verbreiteten Metallspielplätze wurden später durch Spielplätze aus Holz und/oder Kunststoff ersetzt und durch weitere Elemente aus Kautschuk-Kunststoff und Kunststoff-Holz ergänzt.

Die MUK unterstützen diesen Markttrend, werten die Nutzung des natürlichen nachwachsenden Rohstoffs Holz auf (aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern) und fördern die stoffliche Verwertung von Kunststoff- und Kautschukabfällen anhand des angeforderten Mindestgehalts an Recyclingmaterial. Diese Abfallanteile finden nämlich auch aus wirtschaftlichen Gründen keine Absatzkanäle für ihre stoffliche Verwertung. Eine umweltfreundliche öffentliche Auftragsvergabe ist hierfür der Schlüssel.

Allerdings ist nicht vorgesehen, dass diese Gegenstände keine Metallelemente aufweisen dürfen und dass Erholungsbereiche ausschließlich mit Gegenständen aus Kunststoff, Kautschuk, Holz und deren Mischungen gestaltet werden dürfen. Einige Randelemente einiger dieser Gegenstände (wie Schaukelträger oder andere tragende Strukturen) sind aus Metall und einige Elemente, wie beispielsweise innovative Spielgeräte, sind ausschließlich aus Metall gefertigt. In diesem Fall gelten neben anderen Stadtmöbeln, die nicht für Freizeitaktivitäten bestimmt sind, wie z.B. Bänke, die einschlägigen Umweltkriterien, wie z.B. Kriterium 4.2.2 über Oberflächenbehandlungen und -beschichtungen.